

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 20.04.2021
Leisweg 12
Tel: 0251/411-0

**Flurbereinigung Darfeld
Az. 33.7 – 4 08 01**

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 15.02.2016, 12.10.2016, 04.11.2016, 20.06.2018 und 31.01.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück **zugezo-gen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Kreis Coesfeld
Gemeinde Rosendahl**

**Gemarkung Darfeld ,
Flur 5, Flurstück 254, Größe 5,1434 ha.**

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück ausge-schlossen:

**Kreis Coesfeld
Stadt Billerbeck**

**Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel
Flur 8, Flurstück 207, Größe 2,1378 ha**

Das zugezogene und das ausgeschlossen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungs-gebiet hat jetzt eine Größe von ca. **991 ha**.

2. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.12.2008 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Darfeld mit dem Sitz in Rosendahl. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an dem in diesem Beschluss aufgeführten Grundstück, die aus dem Grund-buch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren be-rechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - 48128 Münster, anzu-melden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für das in diesem Beschluss aufgeführte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:
-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.*

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.

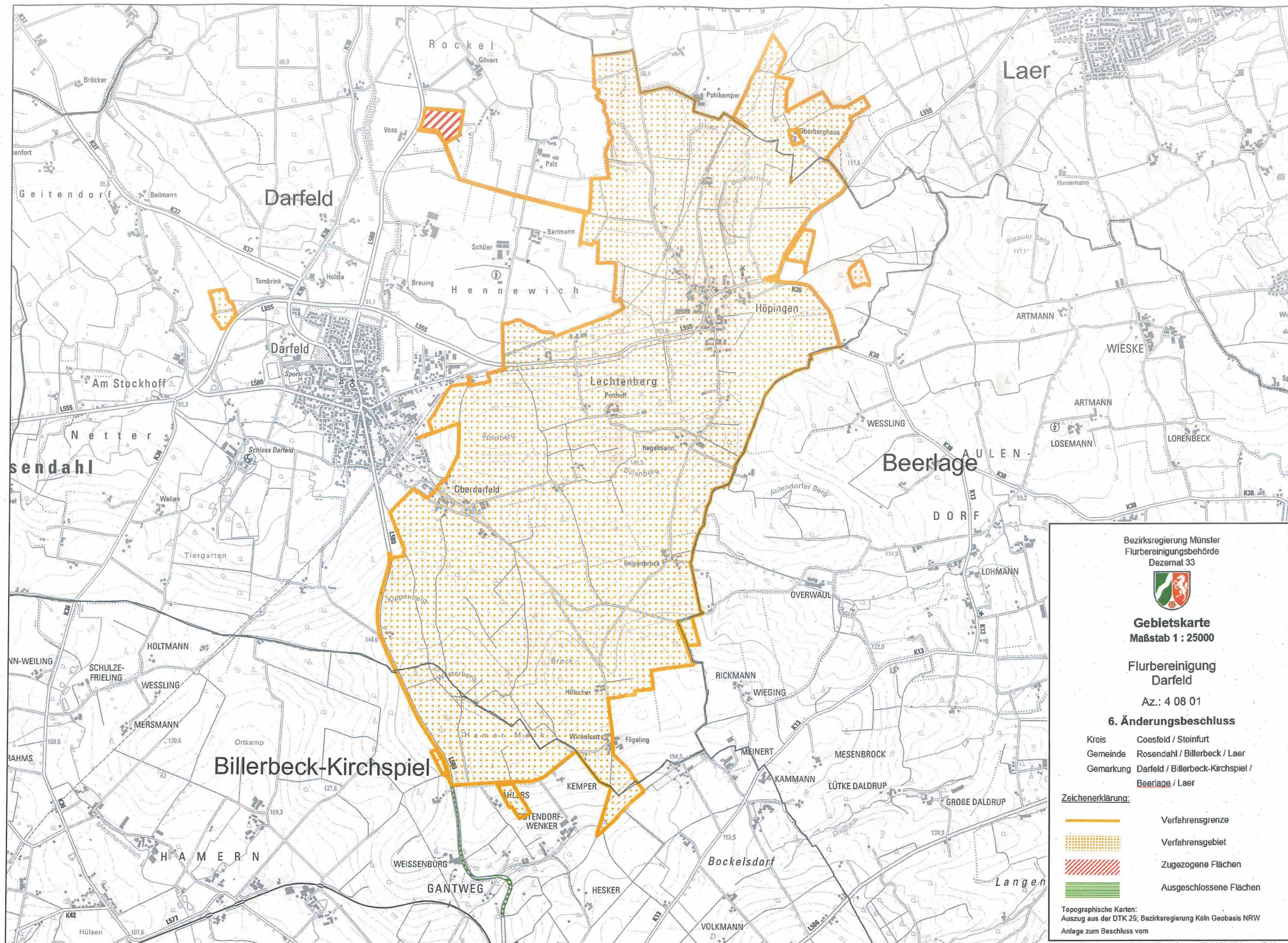
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag



Kehl





Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33



Gebietskarte
Maßstab 1 : 25000

Flurbereinigung
Darfeld

Az.: 4 08 01

6. Änderungsbeschluss

Kreis Coesfeld / Steinfurt
Gemeinde Rosendahl / Billerbeck / Laer
Gemarkung Darfeld / Billerbeck-Kirchspiel /
Beerlage / Laer

Zeichenerklärung:

-  Verfahrensgebiet
-  Zugezogene Flächen
-  Ausgeschlossene Flächen

Topographische Karten:
Auszug aus der DTK 25; Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Anlage zum Beschluss vom